

Fördermöglichkeiten von Blühstreifen



Anna-Lena Niehoff

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer

17.01.2019

Fördermöglichkeiten

Gemeinsame Agrarpolitik

Initiativen des
Wasserschutzes

Blühstreifen auf
Ackerland I.F2

Direktzahlungen

Agrarumweltmaßnahmen

Brache/
Brachestreifen

KC 591 - Fläche
KC 915 St einjährig
KC 918 St mehrjährig

Einjähriger
Blühstreifen

KC 574 (Blühstreifen)
KC 575 (Blühflächen)

Honigbrachen

KC 594 einjährig
KC 595 mehrjährig

Mehrjähriger
Blühstreifen

KC 918 (Blühstreifen und
Blühflächen)

Gewässerschutz-
streifen

KC 573

Bracheflächen – Arten und Regelungen

1. **Bracheflächen** ohne Größenbegrenzung - Anrechnungsfaktor 1,0 bei Nutzung als öVF
 1. **Feldrandstreifen** (max. 20 m Breite) - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
 2. **Pufferstreifen** (max. 20 m Breite incl. Ufervegetation von max. 10 m Breite ab Böschungsoberkante) - nur an Gewässern - Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF
 3. **Waldrandstreifen** (max. 10 m Breite an Waldrändern) – Anrechnungsfaktor 1,5 bei Nutzung als öVF

Aussaat: Aktive Aussaat oder Selbstbegrünung - keine Vorgaben hinsichtlich der Arten bzw. Artenmischungen – aber: keine Marktfrüchte weder in Reinsaat noch als Gemenge

Bracheflächen – Arten und Regelungen

- Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses: Verboten vom 01.04. bis 30.06. !
- Einsaat nur außerhalb dieses Zeitraums möglich - Ausnahme: Einsaat aufgrund von Verpflichtungen nach dem AUM
- Einmal jährlich vor dem 16.11. eines Jahres ist die Fläche zu pflegen, entweder durch Mahd mit Abfuhr des Mähguts oder Zerkleinern und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (auch keine organischen Düngemittel)
- Schnittnutzung außerhalb der Ruhezeit 01.04.-30.06. nach CC
- Beweidung erlaubt
- Früheste Beseitigung nach dem 31.12. des Antragsjahres bzw. sofern eine Kultur angebaut werden soll, die im Folgejahr zur Ernte führt, ab dem 01.08.

Honigbrachen

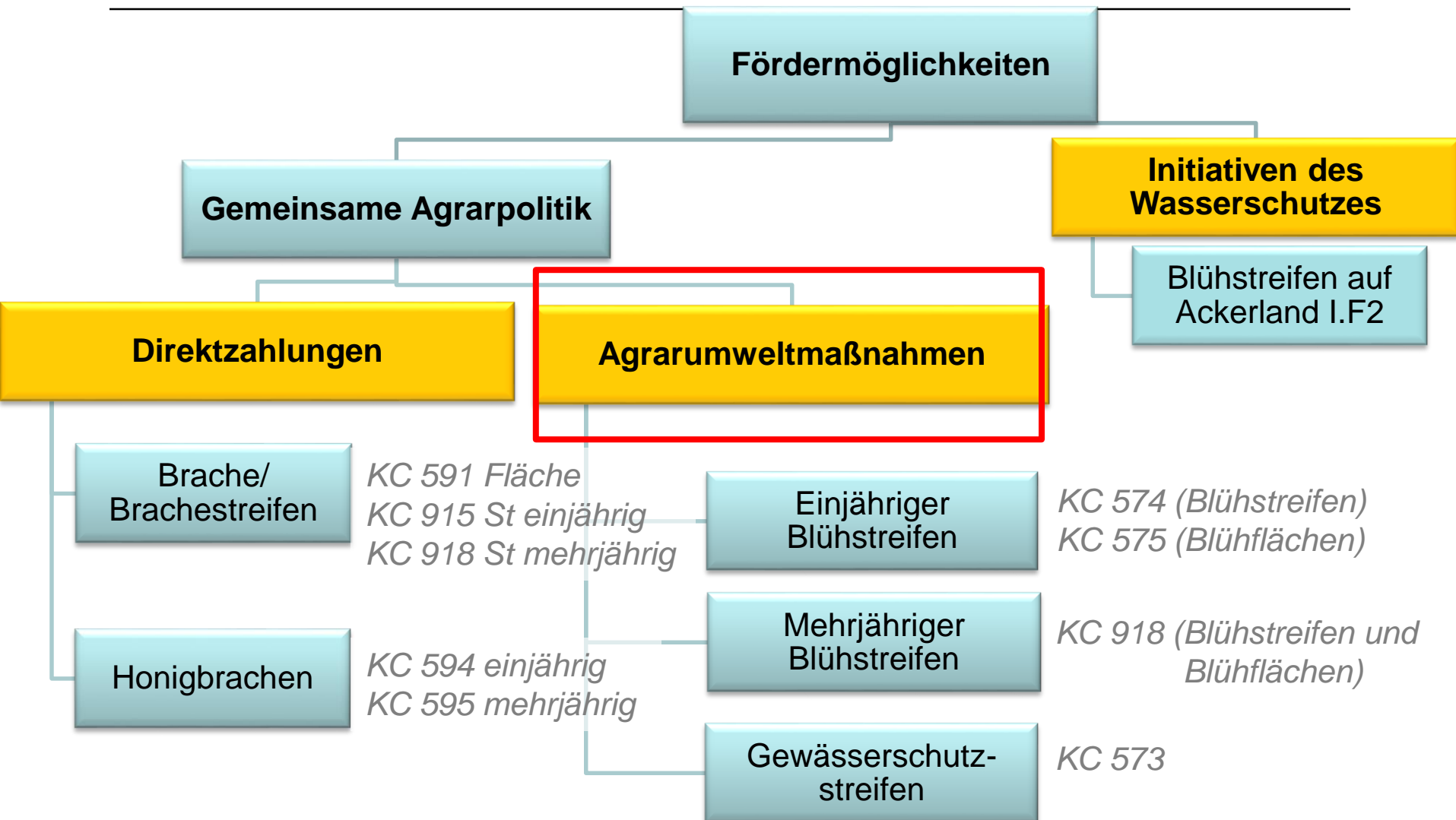


- **Mindestgröße:** 0,1000 ha
- **Gewichtungsfaktor öVf:** 1,5
- **Aussaat:** keine Selbstbegrünung - Bis zum 31.05.2019 muss eine Mischung aus einer vorgegebenen Mindestanzahl verschiedener pollen- und nektarreichen Arten aus einer Kulturartenliste (s.u.) bestehen:
 - **1-jährige Honigpflanzenmischungen:** mindestens 10 Arten aus Gruppe A, die um Arten aus der Gruppe B ergänzt sein können
 - **mehnjährige Honigpflanzenmischungen (max. 3 Jahre):** mindestens 5 Arten der Gruppe A und mindestens 15 Arten der Gruppe B
- **Nutzung:** keine ldw. Erzeugung zulässig. Beweidung durch Schafe und Ziegen ab dem 01.10. eines Jahres möglich.

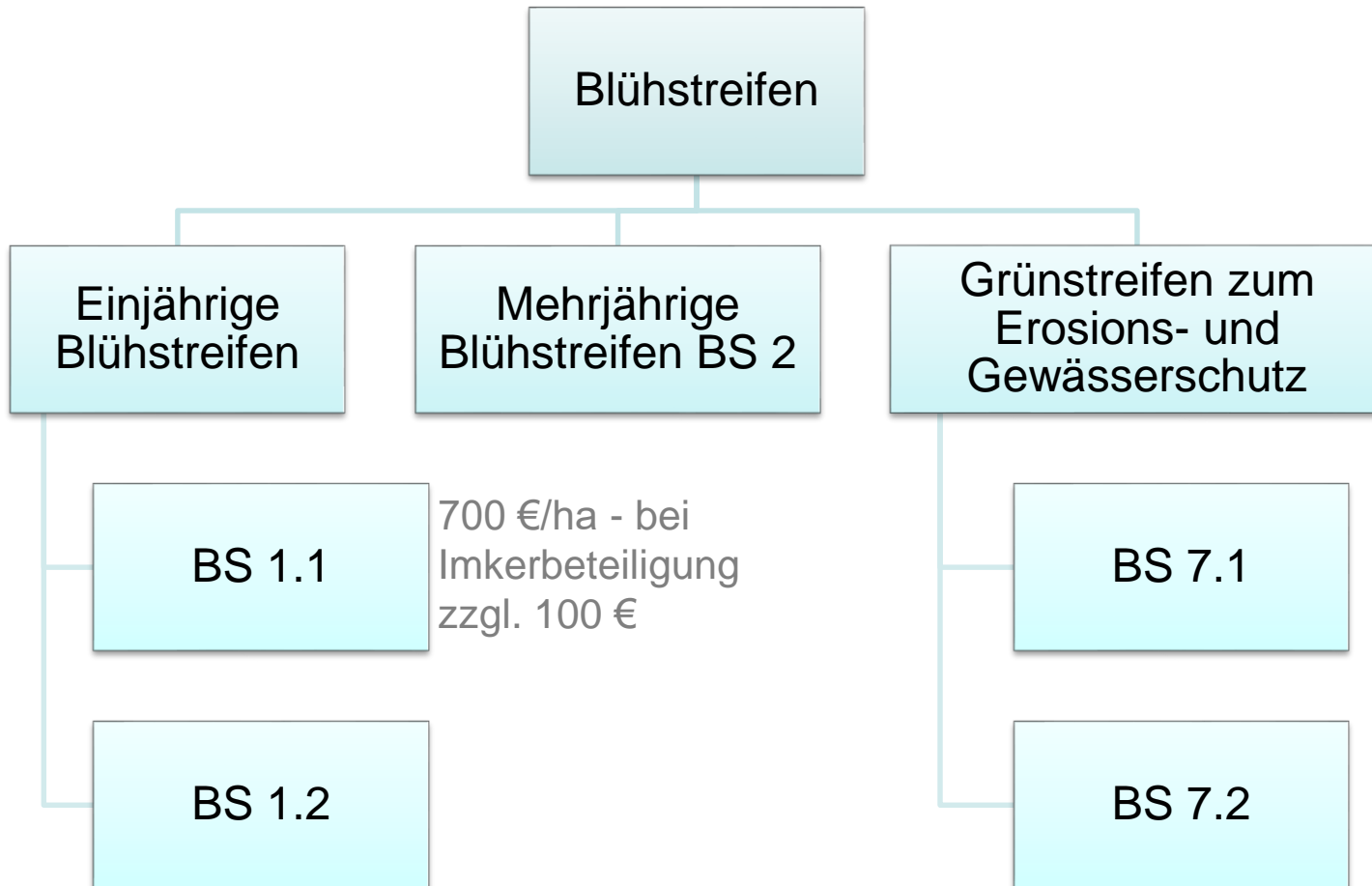
Honigbrachen II



- **Stilllegungszeitraum:** das gesamte Antragsjahr.
 - Abweichend davon darf ab dem 01.10. die Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Winterkultur erfolgen.
- **Mindesttätigkeit:** Im Jahr der Aussaat gilt die Aussaat als Mindesttätigkeit. Bei mehrjähriger Nutzung ist ein Mähen und Zerkleinern im Jahr der Anlage nicht zulässig.
- **Auflagen:**
 - Amtl. Saatgutetiketten und Rechnungen des Saatgutes sind aufzubewahren, ansonsten Rückstellproben.
 - kein Pflanzenschutz, keine Düngung, kein Klärschlamm



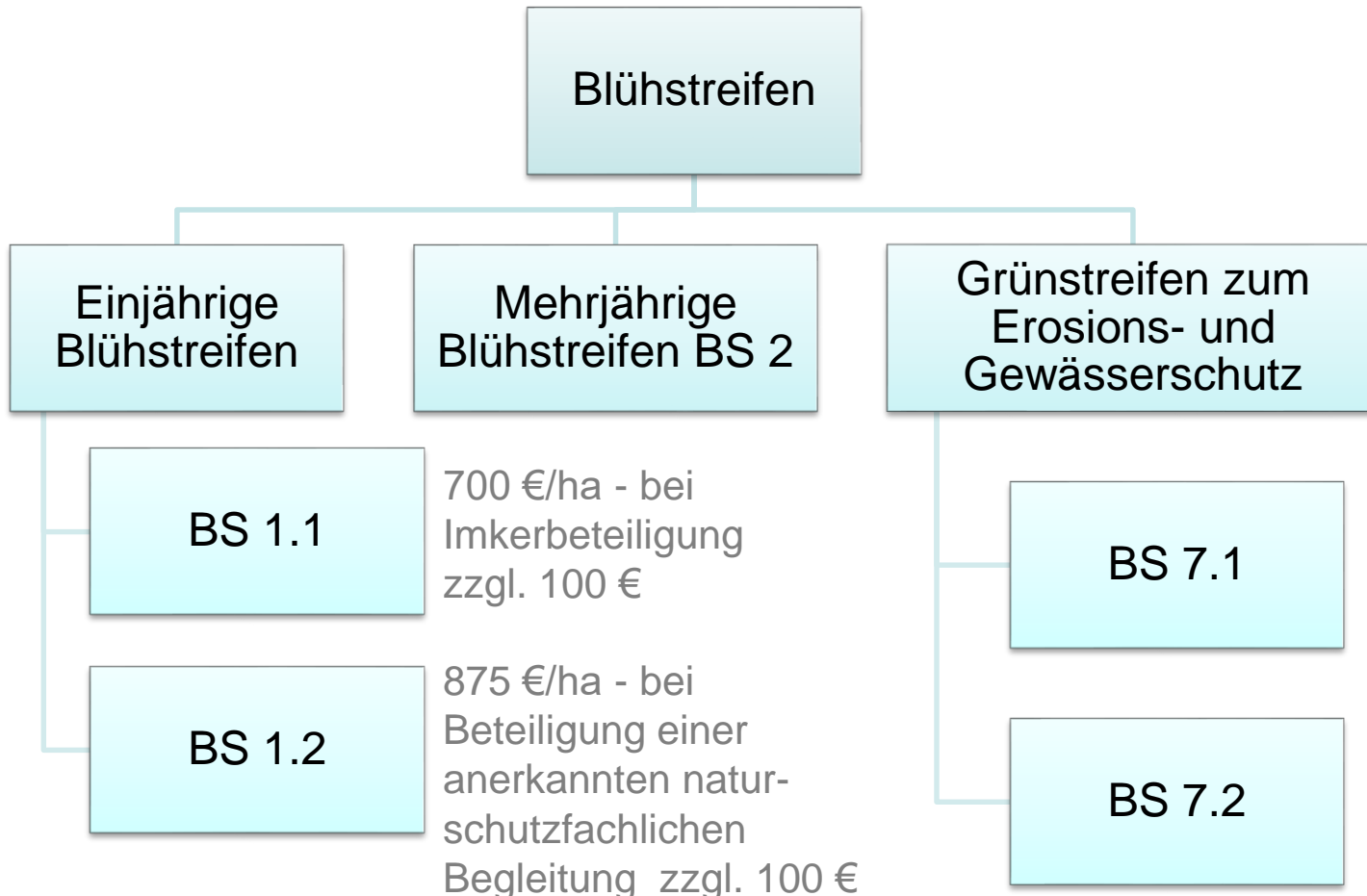
Agrarumweltmaßnahmen - Blühstreifen



Einjährige Blühstreifen BS 1.1

- Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen
- Jährliche Ansaat von Blühstreifen von 6 m - 30 m Breite oder max. 2 ha bis zum 15.04.
- Jährlicher Standortwechsel
- Vorgaben zur Blütmischung sind zu beachten
- Die Zukaufsbelege über Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes sind auf dem Betrieb vorzuhalten.
- Kein PSM, kein Düngemittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Auf mindestens 30 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ist bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann die Verpflichtungsfläche umgebrochen werden.
- Früheste Beseitigung von max. 70 % der Gesamtfläche in der Verpflichtung ab dem 15. Oktober.
- förderspezifische Aufzeichnungen

Agrarumweltmaßnahmen - Blühstreifen

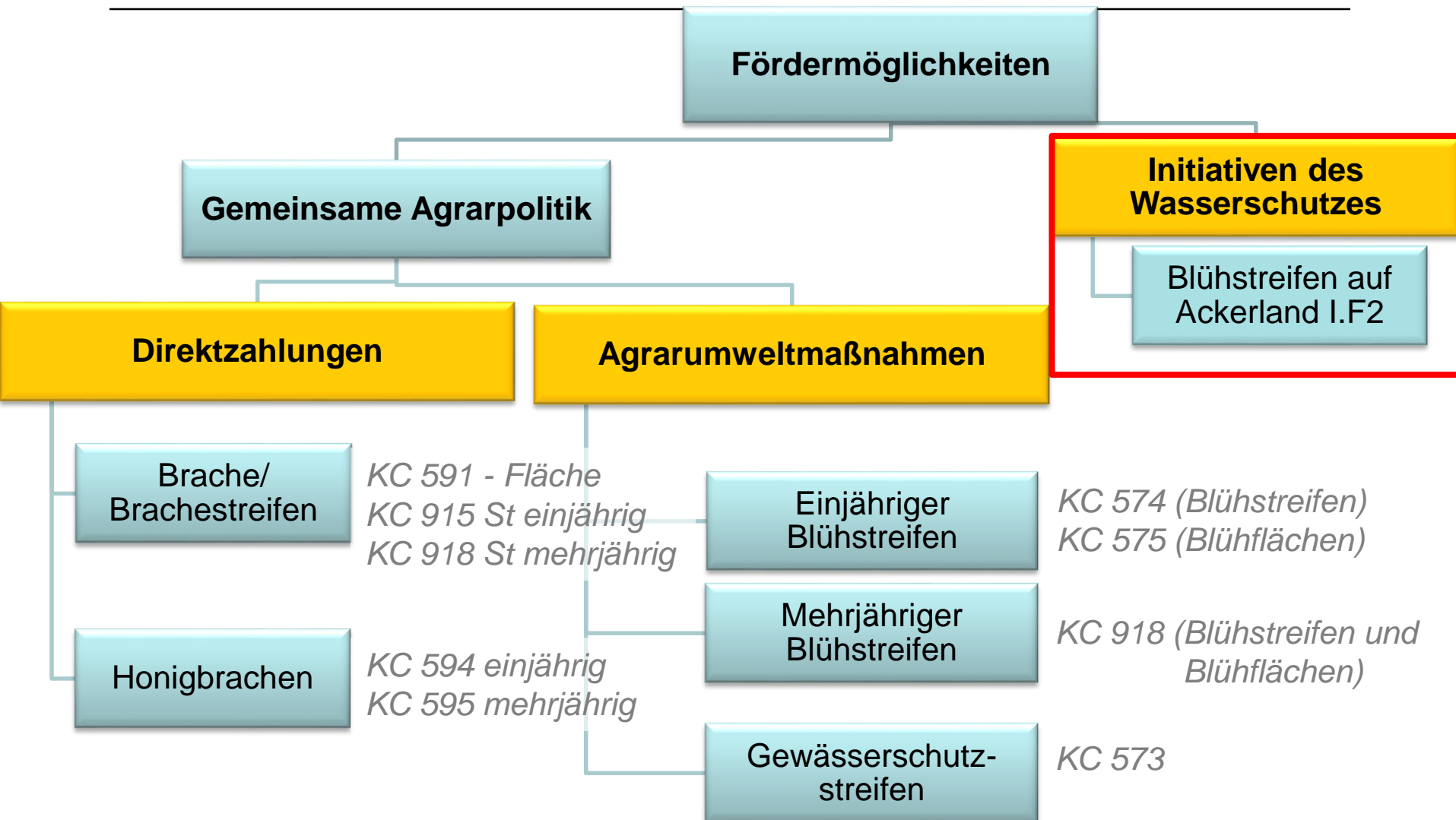


Strukturreiche Blühstreifen BS 1.2

Unterschiede zu BS 1.1

- Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen bes. naturschutzgerechten Blühstreifen bzw. Blühflächen
- Jährlich ist spätestens bis zum 15. April auf 50 - 70 % jeder Fläche eine Bodenbearbeitung vorzunehmen und eine Blümmischung einzusäen.
 - Auf der Restfläche ist im Frühjahr die Bodenbearbeitung untersagt und Selbstbegrünung zuzulassen.
- Andere Saatgutvorgaben

AUM	Fördersatz AUM	Abzug bei Anrechnung als öVF	Fördersatz bei Anrechnung als öVF
AL21	75 €/ha	75 €/ha	0 €/ha
AL22	120 €/ha	75 €/ha	45 €/ha
NG2	160 €/ha	75 €/ha	85 €/ha
BS11	700 €/ha	380 €/ha	320 €/ha
BS12	875 €/ha	380 €/ha	495 €/ha
BS2	875 €/ha	380 €/ha	495 €/ha
BS71	760 €/ha	380 €/ha	380 €/ha
BS72	540 €/ha	380 €/ha	160 €/ha
BS8	2.600 €/ha	510 €/ha	2.090 €/ha
BS9	2.600 €/ha	510 €/ha	2.090 €/ha
NAU A6	420 €/ha	380 €/ha	40 €/ha



Codierung:

- Bei Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Brache (aktive Aussaat der Blümmischung vor dem 01.04.), dann **KC 591, 915 oder 918** und Anrechnung öVf-Faktor
- Bei Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Honigbrache (Saatmischung entsprechend der Honigbrache), dann **KC 594** und Anrechnung öVf 1,5
- Wenn nur den Bestimmungen der FV I.F2 Folge geleistet wird,
 - dann **KC 910 – Wildäsungsfläche mit Jägmischung (>0,1ha) => Mischkultur**
 - oder **KC 177 Mais** mit Blüh- und Bejagungsschneisen
 - Oder **KC 974** => ohne Förderung

Ausblick

*Förderung von Blühstreifen -
Bessere Fördermöglichkeiten durch
die neue GAP nach 2020?*



Herzlichen Dank!